

20.11.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

EntschlieBung des Bundesrates zur weiteren Zusammenarbeit
zwischen EG und EFTA-Staaten im Blick auf die Schaffung
eines großen Europäischen Wirtschaftsraums

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 17. November 1989

- II/0125.10 -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Walter Momper

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

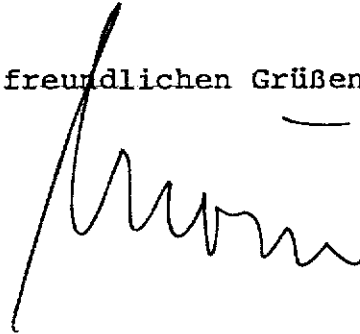
EntschlieBung des Bundesrates zur
weiteren Zusammenarbeit zwischen
EG und EFTA-Staaten im Blick auf
die Schaffung eines großen Euro-
päischen Wirtschaftsraums

zuzuleiten.

- 2 -

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long vertical stroke on the left side.

A n l a g e

EntschlieÙung des Bundesrates zur weiteren Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA-Staaten im Blick auf die Schaffung eines großen Europäischen Wirtschaftsraums

I.

1. Die Mitgliedstaaten der EG und EFTA bilden ein geographisches, kulturelles und wirtschaftliches GesamtgefÙge, das durch sehr enge Beziehungen in den verschiedensten Bereichen gekennzeichnet ist. Insbesondere die gegenseitigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen haben sich im Zuge der seit 1972 mit den EFTA-Staaten abgeschlossenen Freihandelsabkommen so vertieft, daÙ beide Wirtschaftsgruppierungen zum wichtigsten Handelspartner füreinander geworden sind. So betrügt beispielsweise der auf die EFTA entfallende Anteil der Gesamtausfuhren der EG rund 25 %; das ist ebensoviel wie die Gemeinschaftsausfuhren in die Vereinigten Staaten und Japan zusammengenommen. Umgekehrt gehen über 50 % der Ausfuhren der EFTA in die EG. Beide Staatengruppen zusammen bilden heute den größten Freihandelsraum der Welt.

Um die beiderseitigen Wirtschaftspotentiale zum Wohle der beteiligten Länder noch besser zur Geltung zu bringen und die gegenseitigen Beziehungen weiter auszubauen, ist bereits im Jahr 1984 auf einer gemeinsamen EG/EFTA-Konferenz die Schaffung eines großen homogenen Wirtschaftsraums in Westeuropa proklamiert worden. In Verfolg dessen wurde die multilaterale Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA-Staaten durch regelmäßigen Informationsaustausch und gegenseitige Konsultationen auf für beide Seiten gleichermaßen bedeutende

Themen (u.a. Forschung und Entwicklung, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Energie, Kultur, Umwelt- und Verbraucherschutz, Fremdenverkehr) ausgedehnt. Allerdings erfolgt diese multilaterale Zusammenarbeit bisher weitgehend informell ohne förmliche Rechtsgrundlage. Ungeachtet dessen konnten seither eine Reihe von wichtigen Vereinbarungen zwischen EG und EFTA-Staaten abgeschlossen werden, die vor allem der Erleichterung des gegenseitigen Handels, aber auch der Intensivierung der gemeinsamen Forschungsaktivitäten dienen.

Der Bundesrat begrüßt nachdrücklich die bisher erzielten Fortschritte auf dem Weg zu einem großen europäischen Wirtschaftsraum, der aus heutiger Sicht die Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse zwischen EG und EFTA zum Ziele haben muß.

2. Mit den aufgrund der Einheitlichen Europäischen Akte verbindlich gewordenen Grundsatzbeschlüssen der Gemeinschaft zur Verwirklichung des Binnenmarktes bis Ende 1992 ist auch im Verhältnis von EG und EFTA eine neue Situation eingetreten. Einerseits muß die Gemeinschaft aus naheliegenden politischen Gründen der Vollendung des Binnemarktes absolute Priorität einräumen, andererseits droht in dem Maße, wie sich die EG-Dynamik bei der Realisierung dieses Projekts verstärkt, der integrationspolitische Abstand zu den EFTA-Ländern eher wieder größer zu werden. Nicht zuletzt daher rühren gewisse Befürchtungen einzelner EFTA-Staaten hinsichtlich einer wirtschaftlichen Abkoppelung ihrer Länder von der innergemeinschaftlichen Marktintegration und daraus resultierender Nachteile für ihre Volkswirtschaften.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Umstands, daß die EG dem Zerrbild einer "Festung Europa" das Bild einer partnerschaftlichen Gemeinschaft entgegengestellt hat, ist der Bundesrat der Auffassung, daß - über die bisherigen

Ansätze der bi- und multilateralen Zusammenarbeit hinaus - neue Strukturen und Verfahren entwickelt werden müssen, um dem angestrebten Ziel der Verwirklichung eines großen europäischen Wirtschaftsraums näherzukommen und eine Auseinanderentwicklung beider Wirtschaftsräume zu vermeiden. Es sollten daher unabhängig von Beitrittsanträgen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um auf der Basis eines angemessenen Interessenausgleichs und voller Gegenseitigkeit eine möglichst weitgehende Teilhabe sämtlicher EFTA-Staaten an den Freiheiten des Binnenmarktes zu gewährleisten. Dies umso mehr, als damit aufgrund der engen Verbindungen einiger EFTA-Länder zu den Staaten Osteuropas auch die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Staaten in vielfältiger Weise positiv beeinflusst werden dürften.

Der Bundesrat begrüßt deshalb nachdrücklich die mit diesem Ziel auf Initiative von Präsident Delors Anfang dieses Jahres in Gang gekommenen gemeinsamen Aktivitäten beider Seiten. Er erhofft sich davon konstruktive Vorschläge für die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Schaffung eines großen europäischen Wirtschaftsraums, die die Grundlage für ein entsprechendes Verhandlungsmandat durch eine gemeinsame EG/EFTA-Konferenz bilden. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf das bereits im Frühjahr von der Bundesregierung vorgeschlagene Rahmenabkommen zwischen EG und EFTA-Staaten, welches aus seiner Sicht einen geeigneten Lösungsansatz für die Fortentwicklung der beiderseitigen Beziehungen darstellt.

Darüber hinaus erwartet der Bundesrat, daß bei künftigen Verhandlungen zwischen EG und EFTA-Staaten auf diesem Gebiet folgende Erwägungen umfassend berücksichtigt werden:

- Die Beziehungen zwischen EG und EFTA-Staaten sind handelspolitisch wie auch allgemeinpolitisch von heraus-

ragender Bedeutung ; außerdem das Ergebnis eines langen historischen Prozesses und haben für einige Mitgliedstaaten, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland, auch regionalpolitisch im Sinne einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit großes Gewicht.

- Die Gemeinschaft sollte die differenzierte Interessenlage der einzelnen EFTA-Staaten, die sich derzeit teilweise noch nicht in der Lage sehen, an sämtlichen Binnenmarktmaßnahmen der EG mitzuwirken, respektieren.
- Die Einführung neuer Themen, Verfahren und Strukturen der Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten darf den EG-internen Entscheidungsprozeß bei der Realisierung des Binnenmarktprogramms nicht behindern und somit nicht zu einer Verlangsamung des gemeinschaftlichen Integrationsprozesses führen.
- Auch nach einer erfolgreichen Vereinbarung über eine stärker strukturierte und institutionelle Form der Zusammenarbeit muß daneben der traditionelle Weg von bi- und multilateralen Vereinbarungen zur Intensivierung der Kooperation auf einzelnen Gebieten offen bleiben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß diesen Gesichtspunkten seitens der Gemeinschaft bei den weiteren Verhandlungen gebührende Beachtung beigemessen und Rechnung getragen wird.

II.

Vor dem Hintergrund des angestrebten großen europäischen Wirtschaftsraums muß sich die künftige Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA-Staaten nach Auffassung des Bundesrates neben der

Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse vorrangig auf die für beide Seiten gleichermaßen wichtigen, flankierenden Politikbereiche erstrecken, um mit Hilfe gemeinsamer Anstrengungen aller Länder einerseits das Wirtschaftspotential in ganz Westeuropa weiter zu stärken und andererseits bei weiträumigen, grenzüberschreitenden Problemen mit Relevanz für beide Staaten-gruppierungen tragfähige Lösungen im gesamteuropäischen Kontext zu ermöglichen. Vordringlich erscheint aus der Sicht des Bundesrates eine rasche Intensivierung der Zusammenarbeit vor allem auf folgenden Gebieten:

1. Forschungs- und Technologiepolitik

Im Interesse der besseren Nutzung des Forschungspotentials von EG und EFTA-Staaten sowie der Verstärkung der Synergieeffekte auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung begrüßt der Bundesrat grundsätzlich die weitgehende Öffnung der EG-Forschungsprogramme für Drittstaaten. Er befürwortet in diesem Zusammenhang die EFTA-Länder bei der Ausarbeitung der Einzelprogramme zu den 6 im neuen Forschungsrahmenprogramm der Gemeinschaft vorgesehenen Aktionslinien und in programm-begleitende Ausschüsse in geeigneten Fällen einzubeziehen. Ein besonderer Schwerpunkt für gemeinsame Forschungsanstrengungen sieht der Bundesrat dabei im Umweltbereich, weshalb gerade auch die umweltrelevanten EG-Programme STEP/EPOCH auf die EFTA-Länder ausgeweitet werden soll.

Für eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten bietet sich darüber hinaus eine noch stärkere Öffnung von EG-Forschungs- und Technologieprogrammen für den Wissenschaftler- und Studentenaustausch an, weil die Kooperationsmöglichkeiten zwischen Hochschulen, Wirtschaftsunternehmen und sonstigen Organisationen durch die Einbeziehung der EFTA-Länder eine wertvolle Bereicherung erfahren. Wichtige Schritte sind hier bei einzelnen Programmen (so etwa im

Rahmen von COMETT II) bereits erfolgt. Andere sollten als-
bald nachfolgen. Das gilt insbesondere für das der Förderung
der Mobilität von Hochschuldozenten und Studenten dienende
ERASMUS-Programm der Gemeinschaft. Hier ist der Bundesrat
der Auffassung, daß dieses bisher auf die EG-Mitgliedstaaten
beschränkte Aktionsprogramm sich nach Inhalt und Zielsetzung
durchaus für eine Ausweitung auf die EFTA-Staaten eignet.
Dadurch könnten der allgemeine europäische Dozenten- und
Studentenaustausch wesentlich verbessert und die mit allen
EFTA-Staaten bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen
zwischen Hochschulen ausgebaut werden. In diesem Zusammen-
hang begrüßt und unterstützt der Bundesrat die Gemeinsame
Erklärung der Schweizerischen, Österreichischen und West-
deutschen Rektorenkonferenz vom 23. September 1989 in
Neuchâtel/Schweiz über die Öffnung des ERASMUS-Programms für
Drittstaaten.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die Frage
der Öffnung von ERASMUS für EFTA-Staaten in geeigneter Weise
in die anstehenden Beratungen zwischen EG und EFTA einzu-
bringen. Er erwartet, daß eine Vereinbarung zwischen beiden
Seiten über die Öffnung von ERASMUS unter Wahrung des Grund-
satzes der anteiligen eigenen Finanzierung erfolgt. In der
Vereinbarung sollte ferner geregelt werden, daß Koopera-
tionsprogramme von Hochschulen der EFTA-Staaten durch
ERASMUS gefördert werden, wenn an einem Hochschulkoope-
rationsprogramm mindestens eine Hochschule eines EG-Staates
beteiligt ist; im übrigen sollte eine angemessene Vertretung
der EFTA-Staaten im Beratenden Ausschuß ERASMUS vorgesehen
werden.

2. Umweltpolitik

Die Schäden in den europäischen Wäldern, die Versauerung der
skandinavischen Seen, die Situation der Ostsee und die mit

dem Transitverkehr auf den Straßen verbundenen Belastungen von Mensch und Natur, vor allem auch in den Alpen, zeigen die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen der EG und der EFTA im Umweltbereich. Hierbei müssen jedoch die Schwierigkeiten und Hindernisse gesehen werden, die einer solchen Kooperation gegenwärtig entgegenstehen:

- Die EFTA ist im Gegensatz zur EG keine Umweltrechtsgemeinschaft.
- Das Umweltschutzniveau ist in verschiedenen EFTA-Staaten zum Teil höher als in der EG.

Eine Harmonisierung einzelner Umweltnormen auf hohem Niveau ist angesichts der umweltpolitischen Haltung der Mehrheit der EG-Mitgliedstaaten kurzfristig nicht erreichbar. Der Bundesrat hält es deshalb für erforderlich, Kooperationsmechanismen einzurichten, um wenigstens bei der Schaffung neuen gemeinschaftlichen Umweltrechts eine Verschärfung der in Bezug auf das Schutzniveau bestehenden Diskrepanzen zu vermeiden.

Soweit einzelne Fachpolitiken zwischen EG und EFTA harmonisiert werden, muß den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden. Dies gilt vor allem für die Verkehrspolitik, auf die unter Ziffer 3 eingegangen wird.

Zudem sollten die umweltpolitischen Aktivitäten in internationalen Gremien wie KSZE, OECD, ECE und UNEP mit dem Ziel der Erreichung des bestmöglichen Umweltschutzes aufeinander abgestimmt werden.

Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluß vom 15. September 1989 zur Europäischen Umweltagentur (vgl.

Drs. 451/89), in dem er eine Beteiligung von Staaten außerhalb der EG an der Agentur und dem Meßnetz begrüßt. Wegen der naturräumlichen Gegebenheiten, der wirtschaftlichen Verflechtungen und der grenzübergreifenden Umweltverschmutzung hält der Bundesrat eine Mitwirkung der EFTA-Staaten im geplanten Umweltüberwachungs- und Informationsnetz der EG von Anfang an für erforderlich.

3. Verkehrspolitik

a) Gesamteuropäisches Verkehrskonzept

Der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung vom 20. Oktober 1989 (BR-Drs. 341/89 - BeschluÙ -) die Bundesregierung aufgefordert, sich in der EG sowie in Verhandlungen mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich sowie Skandinavien für die Verwirklichung eines solchen Verkehrskonzeptes einzusetzen. Im Hinblick auf die Verhandlungen mit der EFTA wird die Bundesregierung gebeten, bei der EG darauf hinzuwirken, daß zwischen beiden Seiten Kooperationen im Verkehrsbereich angestrebt und umgesetzt werden. Dies gilt vor allem für die Planungsphase des Verkehrskonzeptes, aber auch für die sich daraus ergebenden Folgerungen für die Nutzung der Verkehrsinfrastruktur.

Der Bundesrat erwartet, daß bei den Verhandlungen mit den EFTA-Ländern der Lösung der Transitproblematik Priorität eingeräumt wird. Für die EG ist dabei, unabhängig vom Ausbau des Schienennetzes, die einvernehmliche Regelung des alpenquerenden Güterverkehrs von besonderer Dringlichkeit. Im Hinblick darauf bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Rahmen der Gespräche zwischen EG und EFTA-Staaten und Jugoslawien mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß folgenden Forderungen Rechnung getragen wird:

- Im alpenquerenden Schienenverkehr ist die Kapazität in beiden EFTA-Ländern entscheidend zu erhöhen, um neben dem Zuwachs im Alpentransit einen erheblichen Güteranteil von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Außer dem Brenner-Basis-Tunnel ist deshalb der Bau neuer Alpentransversalen in der Schweiz erforderlich.

Die Zu- und Ablaufstrecken müssen entsprechend der Kapazität der vorgesehenen Basis-Tunnel ausgebaut werden. Bis zur Fertigstellung dieser Tunnel sind akzeptable Zwischenlösungen, insbesondere im kombinierten Verkehr, zu schaffen. Dazu gehört auch die Prüfung und ggf. Förderung der Schaffung einer Alternative für den kombinierten Verkehr via Arlberg und Brenner.

- Im Straßengüterverkehr ist darauf hinzuwirken, daß der hohe Prozentsatz von Umwegverkehren über Österreich, der auf die schweizerischen Gewichts- und Zeitbeschränkungen zurückzuführen ist, durch Schweizer Zugeständnisse auch im Interesse des Umweltschutzes reduziert werden kann. Österreich sollte zu den Grundlagen des Udine-Abkommens zurückkehren, in dem sich im April 1989 die Verkehrsminister Italiens, Österreichs und der Bundesrepublik Deutschland auf ein gemeinsames Vorgehen zur Verlagerung des alpenquerenden Warenaustausches von der Straße auf die Schiene geeinigt haben.

- Das zum 1. Dezember 1989 von Österreich geplante Nachtfahrverbot auf den Transitautobahnen darf zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden. Im Rahmen des gesamteuropäischen

646/83

Verkehrskonzepts sind Entlastungen der Umwelt durch verstärkte Verlagerung von Straßengüterverkehr auf die Schiene, Verminderung der Abgas- und Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr und Reduzierung umweltbelastender Umwegverkehre festzulegen. Für den Alpentransit ist anstelle des Nachtfahrverbots ein Sofortprogramm unter Berücksichtigung von technisch vertretbaren Übergangsfristen zu erstellen.

b) Abbau der gemeinschaftlichen Grenzkontrollen

Der vorgesehene Abbau der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der EG erfordert als eine der wesentlichsten Ausgleichsmaßnahmen eine weitreichende Intensivierung der Grenzkontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft. Im Verhältnis zu den EFTA-Staaten erscheinen jedoch im Zuge eines weiteren Zusammenwachsens von EG und EFTA Erleichterungen bei den Grenzkontrollen durchaus erwünscht. Den gemeinschaftlichen Grenzen zu Österreich und der Schweiz kommt hier besondere Bedeutung zu, weil beide Staaten Transitland auf dem Weg zwischen den nördlichen und südlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind.

Deshalb ist anzustreben, daß die im Deutsch-Österreichischen Abkommen vom 20. August 1984 getroffenen und zwischenzeitlich vollzogenen Regelungen über Kontrollerleichterungen an den gemeinsamen Grenzen für deutsche und österreichische Staatsangehörige beibehalten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Absprachen mit der Schweiz über Erleichterungen beim Grenzübertritt für deutsche und schweizerische Staatsangehörige sowie über die Abkommen mit Österreich und mit der

Schweiz über den "Kleinen Grenzverkehr". Ferner ist die an den Außengrenzen der EG ab 1993 erforderliche Verstärkung der Kontrollldichte gegenüber den EFTA-Staaten, insbesondere der Schweiz und Österreich, auf das vor allem unter Sicherheitsaspekten unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf die EG dahingehend einzuwirken, daß die Einreise auch für den gewerblichen Straßenpersonen-, sowie den Eisenbahn- und Luftverkehr aus den EFTA-Staaten erleichtert wird. Gleiches gilt für den EG-Transitverkehr durch die Schweiz und Österreich. Letzterer sollte vor allem hinsichtlich der Einhaltung von technischen-, verkehrswirtschaftlichen- und Sozialvorschriften wie echter EG-Binnenverkehr behandelt werden. Insofern sollte auch auf zusätzliche Kontrollen an den EG-Grenzen verzichtet werden.

Ein weiterer Abbau insbesondere der Personenkontrollen an den Grenzen zu EFTA-Staaten würde allerdings, um keine unvertretbaren Sicherheitsdefizite entstehen zu lassen, im Verhältnis zu diesen Staaten entsprechende Ausgleichsmaßnahmen voraussetzen, wie sie zwischen den Mitgliedstaaten der EG bzw. den Schengener Vertragsstaaten geplant sind.

06.04.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur weiteren Zusammenarbeit
zwischen EG und EFTA-Staaten im Blick auf die Schaffung
eines groen Europischen Wirtschaftsraums

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990
die als Anlage beigefgte Entschlieung gefat.

Drucksache 646/89 (Beschluß)

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zur

weiteren Zusammenarbeit zwischen

EG und EFTA-Staaten im Blick

auf die Schaffung eines großen

Europäischen Wirtschaftsraums

I.

1. Die Mitgliedstaaten der EG und EFTA bilden ein geographisches, kulturelles und wirtschaftliches Gesamtgefüge, das durch sehr enge Beziehungen in den verschiedensten Bereichen gekennzeichnet ist. Insbesondere die gegenseitigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen haben sich im Zuge der seit 1972 mit den EFTA-Staaten abgeschlossenen Freihandelsabkommen so vertieft, daß beide Wirtschaftsgruppierungen zum wichtigsten Handelspartner füreinander geworden sind.

Beide Staatengruppen zusammen bilden heute den größten Freihandelsraum der Welt.

Um die beiderseitigen Wirtschaftspotentiale zum Wohle der beteiligten Länder noch besser zur Geltung zu bringen und die gegenseitigen Beziehungen weiter auszubauen, ist bereits im Jahr 1984 auf einer gemeinsamen EG/EFTA-Konferenz die Schaffung eines großen homogenen Wirtschaftsraums in Westeuropa proklamiert worden. In Verfolg dessen wurde die Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA-Staaten durch regelmäßigen Informationsaustausch und gegenseitige Konsultationen auf weitere wichtige Gebiete (Forschung und Entwicklung, Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Energie, Kultur, Umwelt- und Verbraucherschutz, Fremdenverkehr) ausgedehnt. Seither kam es zum Abschluß einer Reihe zusätzlicher Vereinbarungen zwischen EG und EFTA, die vor allem der Erleichterung des gegenseitigen Handels, aber auch der Intensivierung der gemeinsamen Forschungsaktivitäten dienen.

Der Bundesrat begrüßt nachdrücklich die bisher erzielten Fortschritte auf dem Weg zu einem großen Europäischen Wirtschaftsraum, der aus heutiger Sicht die Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse zwischen EG und EFTA zum Ziele haben muß.

Drucksache 646/89 (Beschluß)

2. Mit den aufgrund der Einheitlichen Europäischen Akte verbindlich gewordenen Grundsatzbeschlüssen der Gemeinschaft zur Verwirklichung des Binnenmarktes bis Ende 1992 ist auch im Verhältnis von EG und EFTA eine neue Situation eingetreten. Einerseits muß die Gemeinschaft aus naheliegenden politischen Gründen der Vollendung des Binnenmarktes absolute Priorität einräumen, andererseits droht in dem Maße, wie sich die EG-Dynamik bei der Realisierung dieses Projektes verstärkt, der integrationspolitische Abstand zu den EFTA-Ländern eher wieder größer zu werden. Nicht zuletzt daher rühren gewisse Befürchtungen einzelner EFTA-Staaten hinsichtlich einer wirtschaftlichen Abkoppelung ihrer Länder von der innergemeinschaftlichen Marktintegration und daraus resultierender Nachteile für ihre Volkswirtschaften.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Umstandes, daß die EG dem Zerrbild einer "Festung Europa" das Bild einer partnerschaftlichen Gemeinschaft entgegengestellt hat, ist der Bundesrat der Auffassung, daß - über die bisherigen Ansätze der bi- und multilateralen Zusammenarbeit hinaus - neue Strukturen und Verfahren entwickelt werden müssen, um dem angestrebten Ziel der Verwirklichung eines großen Europäischen Wirtschaftsraums näherzukommen und eine Auseinanderentwicklung beider Wirtschaftsräume zu vermeiden. Es sollten daher unabhängig von Beitrittsanträgen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um auf der Basis eines angemessenen Interessenausgleichs und voller Gegenseitigkeit eine möglichst weitgehende Teilhabe sämtlicher EFTA-Staaten an den Freiheiten des Binnenmarktes zu gewährleisten. Dies umso mehr, als damit aufgrund der engen Verbindungen einiger EFTA-Länder zu den Staaten Osteuropas auch die Beziehungen der Gemeinschaft zu diesen Staaten im Hinblick auf eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit positiv beeinflusst werden dürften.

Der Bundesrat begrüßt deshalb die Ende vergangenen Jahres von EG und EFTA gemeinsam eingeleiteten Sondierungsgespräche zum Abschluß einer Gesamtvereinbarung im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums. Er erwartet, daß bei den anstehenden Verhandlungen folgende Erwägungen umfassend berücksichtigt werden:

- Die Beziehungen zwischen EG und EFTA-Staaten sind handelspolitisch wie auch allgemeinpolitisch von herausragender Bedeutung, außerdem das Ergebnis eines langen historischen Prozesses und haben für einige Mitgliedstaaten, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland, auch regionalpolitisch im Sinne einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit großes Gewicht.
- Die Gemeinschaft sollte die differenzierte Interessenlage der einzelnen EFTA-Staaten, die sich derzeit teilweise noch nicht in der Lage sehen, an sämtlichen Binnenmarktmaßnahmen der EG mitzuwirken, respektieren, gleichzeitig jedoch darauf hinwirken, daß Ausnahme- und Übergangsregelungen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Vorschriften zur Verwirklichung der Grundfreiheiten des EWG-Vertrages zeitlich und inhaltlich eng begrenzt werden.
- Die Einführung neuer Themen, Verfahren und Strukturen der Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten darf den EG-internen Entscheidungsprozeß bei der Realisierung des Binnenmarktprogramms nicht behindern und somit nicht zu einer Verlangsamung des gemeinschaftlichen Integrationsprozesses führen.

...

Drucksache 646/89 (Beschluß)

- Auch nach einer erfolgreichen Vereinbarung über eine stärker strukturierte und institutionelle Form der Zusammenarbeit muß daneben der traditionelle Weg von bi- und multilateralen Vereinbarungen zur Intensivierung der Kooperation auf einzelnen Gebieten offen bleiben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß diesen Gesichtspunkten seitens der Gemeinschaft bei den weiteren Verhandlungen gebührende Beachtung beigemessen und Rechnung getragen wird.

II.

Vor dem Hintergrund des angestrebten großen Europäischen Wirtschaftsraums muß sich die künftige Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA-Staaten nach Auffassung des Bundesrates neben der Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse vorrangig auf die für beide Seiten gleichermaßen wichtigen, flankierenden Politikbereiche erstrecken, um mit Hilfe gemeinsamer Anstrengungen aller Länder einerseits das Wirtschaftspotential in ganz Westeuropa weiter zu stärken und andererseits bei weiträumigen, grenzüberschreitenden Problemen tragfähige Lösungen im gesamteuropäischen Kontext zu ermöglichen. Vordringlich erscheint aus der Sicht des Bundesrates eine rasche Intensivierung der Zusammenarbeit vor allem auf folgenden Gebieten:

1. Forschungs- und Technologiepolitik

Im Interesse der besseren Nutzung des Forschungspotentials von EG und EFTA-Staaten sowie der Verstärkung der Synergieeffekte auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung begrüßt der Bundesrat grundsätzlich die weit-

gehende Öffnung der EG-Forschungsprogramme für Drittstaaten. Er befürwortet in diesem Zusammenhang, die EFTA-Länder bei der Ausarbeitung der Einzelprogramme zu den sechs im neuen Forschungsrahmenprogramm der Gemeinschaft vorgesehenen Aktionslinien und in programmbegleitende Ausschüsse in geeigneten Fällen einzubeziehen. Ein besonderer Schwerpunkt für gemeinsame Forschungsanstrengungen sieht der Bundesrat dabei im Umweltbereich, weshalb gerade auch die umweltrelevanten EG-Programme STEP/EPOCH auf die EFTA-Länder ausgeweitet werden sollten.

Für eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten bietet sich darüber hinaus eine noch stärkere Öffnung von EG-Forschungs- und Technologieprogrammen für den Wissenschaftler- und Studentenaustausch an, weil die Kooperationsmöglichkeiten zwischen Hochschulen, Wirtschaftsunternehmen und sonstigen Organisationen durch die Einbeziehung der EFTA-Länder eine wertvolle Bereicherung erfahren. Wichtige Schritte sind hier bei einzelnen Programmen (so etwa im Rahmen von COMETT II) bereits erfolgt. Andere sollten alsbald folgen. Das gilt insbesondere für das der Förderung der Mobilität von Hochschuldozenten und Studenten dienende ERASMUS-Programm der Gemeinschaft. Hier ist der Bundesrat der Auffassung, daß dieses bisher auf die EG-Mitgliedstaaten beschränkte Aktionsprogramm sich nach Inhalt und Zielsetzung durchaus für eine Ausweitung auf die EFTA-Staaten eignet. Dadurch könnten der allgemeine europäische Dozenten- und Studentenaustausch wesentlich verbessert und die mit allen EFTA-Staaten bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen Hochschulen ausgebaut werden. In diesem

...

Drucksache 646/89 (Beschluß)

Zusammenhang begrüßt und unterstützt der Bundesrat die Gemeinsame Erklärung der Schweizerischen, Österreichischen und Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 23. September 1989 in Neuchâtel/Schweiz über die Öffnung des ERASMUS-Programms für Drittstaaten.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die Frage der Öffnung von ERASMUS für EFTA-Staaten in geeigneter Weise in die anstehenden Beratungen zwischen EG und EFTA einzubringen. Er erwartet, daß eine Vereinbarung zwischen beiden Seiten über die Öffnung von ERASMUS unter Wahrung des Grundsatzes der anteiligen eigenen Finanzierung erfolgt. In der Vereinbarung sollte ferner geregelt werden, daß Kooperationsprogramme von Hochschulen der EFTA-Staaten durch ERASMUS gefördert werden, wenn an einem Hochschulkooperationsprogramm mindestens eine Hochschule eines EG-Staates beteiligt ist; im übrigen sollte eine angemessene Vertretung der EFTA-Staaten im Beratenden Ausschuß ERASMUS vorgesehen werden.

Die Internationalisierung und zunehmende multilaterale Kooperation im Bereich der Forschung und Entwicklung erfordert eine begleitende Technologiefolgenabschätzung. Die Chancen und Risiken sollten daher frühzeitig unter dem Aspekt der Sozial- und Naturverträglichkeit ermittelt werden. Die Europäische Gemeinschaft und die EFTA-Staaten sollten hierbei ihre vorhandenen Kapazitäten im Bereich der Identifizierung und Bewertung neuer Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte für beide Seiten vorteilhaft nutzen. Eine intensivere Zusammenarbeit im Rahmen des MONITOR-Programms, insbesondere in seinem FAST-Teil, bietet sich hierzu an. Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, dies bei den Beratungen zwischen EG und EFTA zu berücksichtigen.

2. Umweltpolitik

Die Schäden in den europäischen Wäldern, die Versauerung der skandinavischen Seen, die Situation der Ostsee und die mit dem Verkehr auf den Straßen verbundenen Belastungen von Mensch und Natur zeigen die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen der EG und der EFTA im Umweltbereich. Umweltpolitische Kooperation zwischen EG und EFTA wäre vor allem auf folgenden Gebieten dringend erforderlich:

- Klimaveränderung: Maßnahmen gegen den Treibhauseffekt,
- Verbesserter Umweltschutz im Bereich des Verkehrs,
- Schutz der Ozonschicht; dazu gehört die Erstellung eines gemeinsamen wissenschaftlichen EG-EFTA-Programms zur Stärkung der europäischen Forschung über den Stratosphärenozon,
- Erhaltung der biologischen Ressourcen der Meere sowie Gewässerschutzmaßnahmen zur Minimierung der Schäden für die Meeresumwelt,
- Ausarbeitung und Anwendung gemeinsamer Sicherheitsvorschriften, um umweltschädlichen Unfällen entgegenzuwirken,
- Entwicklung gemeinsamer Konzepte und Maßnahmen zur Abfallbeseitigung sowie Verwertung von Abfällen,
- Maßnahmen zur Verhinderung der Gefahren von Verödung und Verkarstung infolge von Erosion und Waldbränden in vielen Gebieten Europas.

...

Drucksache 646/89 (Beschluß)

Hierbei müssen jedoch die Schwierigkeiten und Hindernisse gesehen werden, die einer solchen Kooperation gegenwärtig noch entgegenstehen:

- Die EFTA ist im Gegensatz zur EG keine Umweltrechts-gemeinschaft.
- Das Umweltschutzniveau ist in verschiedenen EFTA-Staa-ten zum Teil höher als in der EG.

Eine Harmonisierung einzelner Umweltnormen auf höchstem Niveau ist angesichts der unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten kurzfristig nicht erreichbar. Der Bundesrat hält es deshalb für erforderlich, Kooperations-mechanismen einzurichten, um wenigstens bei der Schaffung neuen gemeinschaftlichen Umweltrechts eine Verschärfung der in bezug auf das Schutzniveau bestehenden Diskrepan-zen zu vermeiden.

Soweit einzelne Fachpolitiken zwischen EG und EFTA harmonisiert werden, muß den Erfordernissen des Umwelt-schutzes Rechnung getragen werden. Dies gilt vor allem für die Verkehrspolitik.

Ferner sollten die umweltpolitischen Aktivitäten in internationalen Gremien wie KSZE, OECD, ECE und UNEP mit dem Ziel der Erreichung des bestmöglichen Umweltschutzes aufeinander abgestimmt werden. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seinen Beschluß vom 15. Septem-ber 1989 zur Europäischen Umweltagentur - BR-Drucksache 451/89 (Beschluß) -, in dem er eine Beteiligung von Staaten außerhalb der EG an der Agentur und dem Meßnetz begrüßt. Wegen der naturräumlichen Gegebenheiten, der

wirtschaftlichen Verflechtungen und der grenzübergreifenden Umweltverschmutzung hält der Bundesrat eine Mitwirkung der EFTA-Staaten im geplanten Umweltüberwachungs- und Informationsnetz der EG von Anfang an für erforderlich.

3. Verkehrspolitik

a) Gesamteuropäisches Verkehrskonzept

Der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung vom 20. Oktober 1989 - BR-Drucksache 341/89 (BeschlulÙ) - die Bundesregierung aufgefordert, sich in der EG sowie in Verhandlungen mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich sowie Skandinavien für die Verwirklichung eines solchen Verkehrskonzeptes einzusetzen. Im Hinblick auf die Verhandlungen mit der EFTA wird die Bundesregierung gebeten, bei der EG darauf hinzuwirken, daß zwischen beiden Seiten die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich verstärkt wird. Dies gilt vor allem für die Planungsphase des Verkehrskonzeptes, aber auch für die sich daraus ergebenden Folgerungen für die Nutzung der Verkehrsinfrastruktur.

Der Bundesrat erwartet, daß bei den Verhandlungen mit den EFTA-Ländern der Lösung der Transitproblematik Priorität eingeräumt wird. Für die EG ist dabei eine einvernehmliche Regelung des Güterverkehrs mit den EFTA-Staaten, vorrangig durch den Ausbau des Schienenverkehrs, von besonderer Dringlichkeit. Im Hinblick darauf bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Rahmen der Gespräche zwischen EG und EFTA-Staaten und Jugoslawien mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß folgenden Forderungen Rechnung getragen wird:

...

Drucksache 646/89 (Beschluß)

- Im Schienenverkehr ist die Kapazität auch in den EFTA-Staaten entscheidend zu erhöhen. Dabei kommt es darauf an, neben dem Zuwachs im Transit einen erheblichen Anteil des bereits vorhandenen Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene, insbesondere durch eine verstärkte Nutzung des kombinierten Verkehrs, zu verlagern. Außer dem Brenner-Basis-Tunnel ist deshalb der Bau neuer Alpentransversalen in der Schweiz ebenso erforderlich wie die Große-Belt-Querung, die Querung des Oeresundes und die feste Querung des Fehmarn-Beltes. Bis zu deren Fertigstellung sind akzeptable Zwischenlösungen zu schaffen.
- Im Straßengüterverkehr sollte eine gemeinsame verkehrspolitische Linie zwischen EG und EFTA nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit vereinbart werden. Dafür bedarf es neben einer abgestimmten Verkehrsplanung auch der Harmonisierung der rechtlichen Regelungen im Verkehr. Dazu gehören auch einheitliche, strenge Umweltvorschriften. Einseitige Maßnahmen, wie das Nachtfahrverbot für LKW, sind keine Lösung. Um Umweltbelastungen, Zeitverluste und Kosten zu verringern, sind Umwegverkehre zu vermeiden.

b) Abbau der gemeinschaftlichen Grenzkontrollen

Der vorgesehene Abbau der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der EG erfordert als eine der wesentlichsten Ausgleichsmaßnahmen eine weitreichende Intensivierung der Grenzkontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft. Im Verhältnis zu den EFTA-Staaten erscheinen jedoch im Zuge eines weiteren Zusammensens von EG und EFTA Erleichterungen bei den Grenzkontrollen durchaus erwünscht.

So ist u. a. anzustreben, daß die im deutsch-österreichischen Abkommen vom 20. August 1984 getroffenen und zwischenzeitlich vollzogenen Regelungen über Kontrollerleichterungen an den gemeinsamen Grenzen für deutsche und österreichische Staatsangehörige beibehalten werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Absprachen mit der Schweiz über Erleichterungen beim Grenzübertritt. Vergleichbare Lösungen sind in bezug auf die Nordische Paßunion anzustreben.

Die an den Außengrenzen der EG ab 1993 erforderliche Verstärkung der Kontrolldichte ist - unbeschadet der EntschlieÙung des Bundesrates vom 21. April 1989 über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr - BR-Drucksache 50/89 (Beschlulß) - im Verhältnis zu den EFTA-Staaten auf das unbedingt nowendige Maß zu beschränken. Dies gilt sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr. Dabei sollte der EG-Transitverkehr durch die Schweiz und Österreich vor allem hinsichtlich der Einhaltung von technischen-, verkehrswirtschaftlichen- und Sozialvorschriften wie echter EG-Binnenverkehr behandelt werden.